

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 69/06 B

L 8/14 KR 78/04 (Hessisches LSG)
S 25 KR 291/02 (SG Frankfurt am Main)

1.,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2.,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Kölner Straße 8, 65760 Eschborn,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

Innungskrankenkasse Thüringen,
Mittelhäuser Straße 68, 99091 Erfurt,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Kläger für das Beschwerdeverfahren. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte oder die Beigeladene ab dem 1.1.2002 der für den Kläger zu 1) zuständige Krankenversicherungsträger ist.
- 2 Der 1944 geborene Kläger zu 1) war zuletzt bis Februar 1995 als freiwilliges Mitglied bei der beigeladenen Innungskrankenkasse versichert. Die Mitgliedschaft endete gemäß § 191 Nr 3 SGB V wegen Nichtentrichtung der Beiträge. In der Folgezeit war der Kläger zu 1) nicht bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Ab dem 1.1.2000 war er bei dem Kläger zu 2) als Aushilfsarbeiter beschäftigt. Das Steuerberatungsbüro des Klägers zu 2) meldete den Kläger zu 1) am 29.1.2000 bei der Beklagten rückwirkend zum 1.1.2000 zur Sozialversicherung an. Die Beklagte bestätigte daraufhin dem Kläger zu 2) mit "Mitgliedsbescheinigung nach § 175 SGB V" vom 8.2.2000, dass der Kläger zu 1) die Beklagte als seine Krankenkasse gewählt habe und die Mitgliedschaft am 1.1.2000 beginne. Dem Kläger zu 1) übersandte sie eine Krankenversicherungskarte. Nachdem beim Kläger zu 1) im August 2000 eine schwere Erkrankung aufgetreten war und sein Arbeitsverhältnis aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs zum 15.10.2000 geendet hatte, teilte die Beklagte mit Bescheid vom 13.11.2000 mit, dass eine Mitgliedschaft bei ihr nicht begründet worden sei. Die Widersprüche der Kläger hiergegen blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 7.8.2002). Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 2.2.2004 festgestellt, dass die Beigeladene die zuständige Krankenkasse ist und die Klagen im Übrigen abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beigeladenen am 29.6.2006 das Urteil des SG und die Bescheide der Beklagten aufgehoben und festgestellt, dass die Beklagte die zuständige Krankenkasse ist.
- 3 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 29.6.2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beklagte hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder



- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

- 5 Die Beklagte beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 150a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Beklagte hat zwar die Fragen formuliert:
- "1. Welche Anforderungen muss die Abgabe einer Wahlrechtserklärung des Wahlberechtigten durch einen Vertreter gegenüber der Krankenkasse erfüllen?
 2. Wann ist das Wahlrecht verfristet?"
- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob es sich hierbei überhaupt um hinreichend konkrete Rechtsfragen handelt und ob deren Klärungsbedürftigkeit hinreichend dargelegt ist. Jedenfalls fehlt es nämlich zunächst an den erforderlichen Ausführungen, warum das BSG auf der Grundlage des vom LSG festgestellten Sachverhalts in einem künftigen Revisionsverfahren notwendig über die Wahlrechtsausübung durch einen Vertreter zu entscheiden haben wird. Die bisher allein getroffene Feststellung, dass der Kläger zu 2) im Innenverhältnis zum Kläger zu 1) entsprechend ermächtigt war, genügt hierfür nicht (*vgl § 164 Abs 1 BGB*). Vielmehr bestünde erst dann Anlass zu klären, ob und ggf unter welchen Modalitäten die Kassenwahl durch einen gewillkürten Vertreter möglich ist, wenn der Kläger zu 2) die Anmeldung - wenn auch nur schlüssig - im Namen des Klägers zu 1) vorgenommen hat. Da es hierzu indes an Feststellungen fehlt, wäre das Revisionsgericht an einer Sachentscheidung gehindert und müsste den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts an das Berufungsgericht zurückverweisen. Dies unter Umgehung einer nur ausnahmsweise zulässigen Aufklärungsrüge zu ermöglichen, ist jedoch nicht Sinn und Zweck einer Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung. Nichts anderes gilt hinsichtlich der Einhaltung der - von der Beklagten allein angesprochenen - Zwei-Wochen-Frist des § 175 Abs 3 Satz 1 SGB V, auf die es rechtlich ebenfalls nur hinsichtlich einer Wahlrechtsentscheidung des Arbeitnehmers ankommt.
- 8 Die Beklagte macht darüber hinaus eine "Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts" geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei



Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstgerichtlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Die Beklagte hat jedenfalls weder einen oder mehrere vom Berufungsgericht aufgestellte Rechtssätze angegeben noch ausgeführt, dass Aussagen in beiden Urteilen überhaupt dieselbe Norm bzw dieselbe Rechtslage betreffen. Soweit sie vortragen will, das LSG habe mit seiner Auslegung der Mitgliedsbescheinigung vom 8.2.2000 das von ihm selbst ausdrücklich zitierte, jedoch gerade nicht für einschlägig erachtete Urteil des Senats vom 21.5.1996 (*12 RK 67/94, SozR 3-2200 § 306 Nr 2*) auf den konkreten Sachverhalt nicht zutreffend angewandt, verkennt sie die Voraussetzungen der Revisionszulassung. Nicht die etwaige Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl dazu SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).

- 9 Soweit die Beklagte schließlich ausführt, die Frage "ob Mitgliedsbescheinigungen - unabhängig unter welchen Umständen im Einzelfall - Verwaltungsaktqualität aufweisen können", sei von grundsätzlicher Bedeutung, fehlt es bereits von vornherein an einer hinreichend konkreten Rechtsfrage. Der bloßen Bezeichnung als "Mitgliedsbescheinigung" kann für sich ein zuordenbarer Aussagegehalt nicht entnommen werden.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

